

Einleitend und bezugnehmend auf die Verwaltungsvorlage erklärt der Ausschussvorsitzende, dass der Betriebsausschuss für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verantwortlich sei.

Herr Krumkühler bezieht sich auf die Auswirkungen des OVG NRW-Urteils vom 17.05.2022. Demnach werde für den Ansatz des kalkulatorischen Zinssatzes nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten akzeptiert (zuvor Durchschnitt der letzten 50 Jahre). In diesem Zusammenhang habe er den Erläuterungen zum Jahresabschluss entnommen, dass durch die Anpassung der Kalkulationsgrundlagen an das Urteil spätestens ab 2023 keinerlei Abführungsbeträge mehr an den Gemeindehaushalt zu erwarten seien. Seiner Auffassung nach müsse man doch selbst bei geringerer kalkulatorischer Verzinsung noch einen „Überschuss“ erwirtschaften können und damit in der Lage sein, Abführungsbeträge bzw. Eigenkapitalverzinsungen an den Gemeindehaushalt auszuschütten.

Herr Breuer führt dazu aus, dass „geplante“ Überschüsse bzw. Gewinne so wie in den Vorjahren nicht mehr zu erwarten seien. Bis zu seinem aktuellen Urteil im Mai letzten Jahres habe das OVG NRW noch einen kalkulatorischen Zinssatz von bis zu 6,5 % für rechtmäßig erachtet. Aufgrund dessen habe in der Vergangenheit die Möglichkeit bestanden, höhere Gewinne zu erwirtschaften, über deren Verwendung recht frei hätte entschieden werden können. Durch die geänderte Rechtsprechung und den verkürzten Zinszeitraum liege der kalkulatorische Zinssatz für 2023 nur noch bei 0,46 %. Dies habe man in der Gebührenkalkulation für 2023 entsprechend eingearbeitet. Folglich plane man für das laufende Jahr beim Jahresergebnis (nur noch) mit einer „schwarzen Null“. Spielraum für die Abführung von „Eigenkapitalzinsen“ an den Gemeindehaushalt wie bisher (knapp 100.000 € jährlich) bestehe somit nicht mehr. Zudem schreibe das Kommunalabgabengesetz NRW vor, dass Gebühren kostendeckend zu kalkulieren seien. Selbst für den Fall, dass das Jahresergebnis wider Erwarten, beispielsweise wegen nicht umgesetzter Investitionsmaßnahmen und/oder allgemein geringerer Aufwendungen/höherer Erträge gegenüber der Prognose, positiver ausfalle, müssen die Überschüsse innerhalb der folgenden vier Jahre bei der Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt bzw. mit möglichen Verlusten verrechnet werden.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Liene über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: